



Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V. (BAVers)

SATZUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V. (BAVers)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.02.2017 in München

Geschäftsstelle:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V.
Geschäftsstelle beim Versicherungsamt
der Landeshauptstadt München
KVR I/13 -Versicherungsamt-
80466 München

- vom 08.02.2017 –

Geändert in §9 Abs. 4 und §10 Abs. 2 durch Vorstandsbeschluss vom 21.03.2017

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter (BAVers)

im Folgenden kurz „BAVers“ genannt. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Er ist Träger der Tradition der am 12.12.1991 in Frankfurt am Main gegründeten Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter, der bisher nicht als Verein eingetragen war, und setzt deren Tradition fort.

(2) Sitz der BAVers ist München.

(3) Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und weltanschaulich neutral und unabhängig und verfolgt keine entsprechenden Ziele.

Die Versicherungsämter und Gemeindeauskunftsstellen sind nach § 15 Abs. 3 SGB I untereinander und mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind -im Lichte der §§15,16 SGB I und §§92,93 SGB IV- insbesondere

- a) die Koordinierung gemeinsam zu bewältigender Aufgaben,
- b) die Förderung des fachlichen Austauschs,
- c) die gegenseitigen Information und Unterstützung bei der Umsetzung und Anwendung rechtlicher Grundlagen der gesamten Sozialversicherung,
- d) die Kontaktpflege zu den regionalen Landesarbeitsgemeinschaften der Versicherungsämter sowie
- e) die Fortbildung auf dem gesamten Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere durch Planung, Organisation und Durchführung von möglichst jährlichen Arbeitstagen.

Ferner ist der Verein die Interessenvertretung der Versicherungsämter und antragsaufnehmenden Stellen und fungiert als zentraler Ansprechpartner für Mitglieder, Sozialversicherungsträger, Behörden, Verbände und Ministerien. Der Verein gibt auch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben ab, die die Funktion und Tätigkeit der Versicherungsämter und antragsaufnehmenden Stellen betreffen.

§5 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Korporative Mitgliedschaft, persönliche Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft (entsprechend § 3 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

- (1) Korporative Mitglieder können Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sein, bei denen Tätigkeiten nach §15 Abs. 1 und § 16 SGB I bzw. nach §§92, 93 SGB IV (Aufgaben eines Versicherungsamtes oder einer antragsaufnehmenden Stelle) ausgeübt werden. Für die Mitgliedschaft nach diesem Abschnitt ist eine vertretungsberechtigte natürliche Person zu benennen.
- (2) Neben der unter Absatz 1 genannten korporativen Mitgliedschaft ist der Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft möglich. Die persönliche Mitgliedschaft setzt eine Tätigkeit nach §15 Abs. 1, § 16 SGB I bzw. nach §§92, 93 SGB IV voraus. Die Mitgliedschaft besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst. Mitglieder können ferner Personen sein, die früher dem aufgeführten Personenkreis angehört haben.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen berufen werden, die sich besonders um die Aufgaben und Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- (5) Nur Mitglieder nach Absatz 1,2 und 4 haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich in Papierform oder digital als E-Mail an den Vorstand zu richten. Das zur Verfügung gestellte Beitrittsformular ist zu verwenden.
- (2) Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung ihrer Aufnahmefähigkeit als Mitglieder notwendig sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September schriftlich beim Vorstand in der Geschäftsstelle eingehen.
- (7) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung
 - b. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs erfolgt durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Alle weiteren Rechte und Pflichten bestehen fort.

Hilft die Mitgliederversammlung dem Widerspruch ab, wird die bisherige Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab Beschlussfassung fortgeführt. Weist die Mitgliederversammlung den Widerspruch zurück, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als beendet.

Beruhet der Ausschluss des Mitgliedes auf einem Beitragsrückstand, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte insgesamt, es ruht das Stimmrecht, das Mitglied darf nicht an Mitgliederversammlungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Der Beitragsanspruch des Vereins endet mit dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Hilft die Mitgliederversammlung dem Widerspruch ab, entsteht mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Anspruch auf die laufende Beitragszahlung erneut.

Das ausgeschlossene Mitglied ist über den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu unterrichten. Es hat in Bezug auf die Abstimmung über seinen Ausschluss ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, seine Belange hinsichtlich des Ausschlusses persönlich zu vertreten, jedoch bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die Beteiligten (Mitglieder - Verein) tragen die ihnen im Ausschließungsverfahren entstandenen Kosten jeweils selbst.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage angefügt ist. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben oder eMail bekanntgegeben.
- (2) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung 3 Monate im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden – auch anteilig - in den Fällen des §6 Absatz 5 nicht zurückerstattet.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll alle 3 Jahre stattfinden. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (2) Sie ist durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit mindestens vierwöchiger Frist durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail-Versand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und zu leiten.
- (3) Anregungen oder Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Diese sind spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu stellen, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet und beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen sind mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail-Versand bekanntzumachen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder -mit Ausnahme bei geplanter Auflösung des Vereins - über alle bekanntgegebenen oder durch die Versammlung zugelassenen Tagesordnungspunkte beschlussfähig.
- (7) Jedes anwesende Mitglied nach §5 Abs.1, Abs. 2 und 4 ist stimmberechtigt. Für die in §5 Abs. 1 genannten Mitglieder wird die Stimme durch einen beauftragten Vertreter abgegeben. Die korporativen, persönlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.
- (9) Über das Ergebnis der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 16 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden sowie gegebenenfalls die weiteren Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein i. S. des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind befugt, über Ausgaben zu Lasten des Vereins mit einem Geschäftswert bis zu 500,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert bis zu 500,00 € allein zu entscheiden. Höhere Ausgaben erfordern die gemeinsame Zustimmung des 1. und 2. Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung und Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 4 der Satzung;
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine

ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Beschluss für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.02.2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

München, den 21.03.2017

1. Vorsitzender